



BUND • Wilhelmstr. 24a • 79098 Freiburg

An den  
Regionalverband Südlicher Oberrhein  
Reichsgrafenstr. 19,  
79102 Freiburg

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)  
Regionalverband Südlicher Oberrhein  
Aktion Umweltschutz e.V.

Stefan Auchter,  
Geschäftsführer

Tel. 0761 30383

stefan.auchter@bund.net  
www.bund-rso.de

Per Email an: solarbeteiligung@rvso.de

30.08.2024

**Gemeinsame Stellungnahme, im Namen und Auftrag der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:**

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg eV. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein eV. (SWV)

erarbeitet in den LNV-Arbeitskreisen Ortenau und Emmendingen sowie den Regional- Bezirks- und Ortsverbänden des BUND, NABU und Schwarzwaldvereins im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Gelegenheit zur Stellungnahme zum offengelegten Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung Solarenergie, möchten wir gerne wahrnehmen.

Im Auftrag der Verbände, mit freundlichen Grüßen

**Bankverbindung:**  
Volksbank Freiburg eG  
IBAN: DE36 6809 0000 0041 7311 09  
BIC GENODE61FR1

Vereinsregister:  
Amtsgericht Freiburg  
VR-774

Spenden an den BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Erbschaftssteuer befreit.

## **Vorbemerkung:**

In dieser Stellungnahme kommt es zu teils widersprüchlichen Aussagen, so wird beispielsweise Abstand zu Gewässern eingefordert, andererseits die Möglichkeit schwimmender PV-Anlagen auf Baggerseen ins Spiel gebracht. Diese Widersprüchlichkeit spiegelt einerseits die Heterogenität der an der Stellungnahme beteiligten Akteure, andererseits zeigt sie einen dringenden Forschungsbedarf an, es mangelt an belastbarem Wissen um die Auswirkungen von großflächigen Solaranlagen auf die Natur und fordert den Regionalverband auf, die Ausweisung betroffener Standorte behutsam und umsichtig vorzunehmen.

Die beteiligten Verbände begrüßen den zügigen Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Quellen. Sie möchten den Prozess zur Festlegung priorisierter Flächen kritisch, aber konstruktiv begleiten. Sie erkennen an, dass die gesetzlich vorgegebene Aufgabe des Regionalverbands darin besteht, mindestens 0,2% der Fläche der Region Südlicher Oberrhein als priorisiert für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) auszuweisen.

Im Wissen darum, dass dies nicht Thema der Teilfortschreibung FF-PV ist, ist es einigen der Beteiligten dennoch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass eine Inanspruchnahme hochwertigen Grün- und Ackerlands nachrangig zur Installation von Photovoltaikanlagen auf schon versiegelten Flächen – Dächer, Parkplätze, Deponien und Verkehrswege (z.B. Lärmschutzwände) – erfolgen sollte. Bevor es zu einer weiteren „Versiegelung“ der offenen Landschaft durch Solaranlagen kommt, sollte durch entsprechende gesetzgeberische und rechtliche Maßnahmen die Voraussetzung geschaffen werden, dass konsequent und vorrangig zunächst alle geeigneten, bereits versiegelten und für den Erhalt der Artenvielfalt „unattraktiven“ Flächen für die Solarenergiegewinnung genutzt werden. Das Potenzial ist dort noch lange nicht ausgeschöpft. Zu oft werden auch für andere Bau- und Infrastrukturmaßnahmen Aspekte des Artenschutzes und der Landwirtschaft anderen Bedürfnissen wie z.B. finanziellen Erwägungen hintangestellt.

Auch wurde darauf verwiesen, dass es zur FF-PV eine attraktive Weiterentwicklung gibt, die Agri-PV, bei der unter den PV-Anlagen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. Hier bietet sich neben der Stromgewinnung ein Zweitnutzen als Wetterschutz, was sich durchaus positiv auf landwirtschaftliche Erträge auswirken kann. Der gleiche Zweitnutzen gilt im Übrigen auch für die PV-Überdachung von Radwegen.

Photovoltaik gilt als schonende und im Sinne des Naturschutzes wenig störende Technologie. Die Technik selbst ist geräuschlos, allein die Wechselrichter stellen eine Geräuschquelle dar, die bei der Planung berücksichtigt und minimiert werden muss. Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten, allenfalls werden durch Bodenbearbeitung für Fundamentierung und Kabelverlegung Störungen erwartet, die aber im Allgemeinen geringfügig und daher tolerierbar sind.

## **Trotzdem äußern die Beteiligten auch grundsätzliche Bedenken:**

Mehrfach wurden Bedenken geäußert, dass großflächige PV-Anlagen zu Irritationen der Avifauna führen könnten, die die Flächen möglicherweise mit Wasseroberflächen verwechselt.

Nasse PV Module können für Insekten eine Gewässeroberfläche vortäuschen. Diese legen dann dort ihre Eier ab. Die Eier vertrocknen beim ersten Sonnenstrahl und der Nachwuchs ist verloren. Das folgende Dokument gibt einen ersten Überblick über bereits erfolgte Studien aus Ungarn und England: BSG Ecology 2019 „Potential ecological impacts of ground-mounted photovoltaic solar

panels. An introduction and literature review“ <https://www.bsg-ecology.com/wp-content/uploads/2019/04/Solar-PanelF-and-Wildlife-Review-2019.pdf>

**Die Verbände fordern, die Auswirkungen großer PV-Flächen auf Vögel und Insekten zu erforschen und bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse auf die Ausweisung von Flächen in unmittelbarer Nähe von Feuchtgebieten und ökologisch wertvollen Gewässern zu verzichten.**

Gleichzeitig regen Beteiligte an, die Möglichkeit schwimmender Solaranlagen auf den Baggerseen der Region in der Flächenausweisung zu berücksichtigen. Auch hier besteht Forschungsbedarf, die Beschattung der Wasseroberfläche könnte im Klimawandel durchaus positiven Einfluss im Sinne einer Reduzierung der Wassertemperatur haben, gleichzeitig könnte aber auch die Irritationswirkung auf Wasservögel gravierender ausfallen. Auch sollte auf einen großen Abstand zu den Uferzonen geachtet werden.

FF-PV kann auf landschaftlich schützenswerten Flächen zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen führen. Zum Beispiel wären dies Flächen, in denen eine Nutzung für Tourismus und Erholung bereits durch verschiedene Maßnahmen überplant und beworben wird. Großflächig reflektierende Solaranlagen entsprechen nicht den Vorstellungen der Menschen, welchen der Schwarzwald als naturnahe und historisch gewachsene Landschaft angepriesen wird. Man sollte hier klar trennen in touristisch genutzten Landschaften und Solarbereiche. In diesem Zusammenhang sind auch die Rebböschungen im Kaiserstuhl und der Vorbergzone zu nennen. Wegen der nachteiligen optischen Wirkung und der Bedeutung als Lebensräume sollten sie bei einer Überplanung ausgeschlossen werden.

Aus dem Ortenaukreis kam allerdings die Forderung, brachliegende Rebflächen zu berücksichtigen, wenn beispielsweise wegen der Steillage eine ökonomische Bewirtschaftung nicht möglich sei, könne die Photovoltaik der Landwirtschaft eine alternative Einnahmequelle bieten.

Dagegen seien in der Rheinebene oftmals großflächige, intensiv genutzte und ausgeräumte Landschaften anzutreffen. Hier spiele die Optik nicht die maßgebende Rolle. Es wurde darauf hingewiesen, dass der flächenbezogene Energieertrag der Photovoltaik im Vergleich zu Energiepflanzen um den Faktor 30 - 50 höher ist. Auszunehmen sind in der Rheinebene aber auch große zusammenhängende Wiesengebiete. Besonders wichtig sind hier die Elzwiesen, welche auch als LSG und NSG ausgewiesen sind. Dort wurden extra in den 1980er Jahren Brut- und Rastgebiete als für viele Vogelarten überlebensnotwendige Schutzgebiete mit Hilfe einer Flurneuordnung geschaffen.

Auch sollte beachtet werden, dass der Landwirtschaft viel zugemutet wird, was die Offenhaltung und den Artenschutz betrifft. Diese Landnutzung erfordert erhebliche Arbeit und Idealismus. Flächige Solaranlagen sollten in geschützten Landschaftsteilen – Mindestfluren und LSG/NSG – ausgeschlossen werden.

Die Verbände weisen darauf hin, dass die Umzäunung der Solaranlagen Vor- und Nachteile haben kann, was in der standortspezifischen Detailplanung Berücksichtigung finden sollte. So können Zäune in Flächen des Biotopverbunds die Verbundwirkung deutlich stören, andererseits bieten die Zäune um die Anlagen möglicherweise einen Schutz für bodenbrütende Vogelarten - sofern die Anlage in geeigneter Weise angelegt und gepflegt wird und sie sich in einem geeigneten Lebensraum befindet.

Wenn PV-Anlagen auf der „Grünen Wiese“ bzw. Ackerflächen für die Artenvielfalt positive Effekte haben sollen, müssen unter anderem und je nach den Bedürfnissen der zu fördernden Arten

- die Zäune einen Abstand zum Boden haben, der die Passage von kleinen Wildtieren erlaubt
- die Flächen unter den Paneelen nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden (Beweidung, Magerrasen, etc.)

- die Abstände zwischen den Modulreihen ausreichend groß sein, damit sich Magerrasen bilden kann und sich eine Beweidung lohnt.
- die eingezäunten Flächen keine Zerschneidungswirkung haben (Grünzüge, Wildkorridore etc.)

Ein Beitrag bezog sich auf die Änderung einer Formulierung:

Plansatz 1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien (2) G;

Statt: *Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele soll möglichst raumverträglich erfolgen*

sollte es heißen: *Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele muss möglichst natur- und raumverträglich erfolgen*

Begründung: Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (WKA, FV-Photovoltaik etc.)

bedeuten häufig einen Eingriff in die Natur, daher muss der Grundsatz gelten, dass deren Ausbau möglichst naturverträglich erfolgen muss.

## Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten

Im Folgenden unsere Kommentare zu einzelnen Flächen. Wir beziehen uns dabei auf die Flächenbezeichnungen aus den zur Verfügung gestellten Shape-Files, importiert in eine Karte des Dialogforum Energiewende von BUND und NABU, online einsehbar unter:

[https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=7&topic=solar&zoom=9&lat=48.03861047876283&lng=7.487182617187501&layers=Suchraumkarte\\_Solar](https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=7&topic=solar&zoom=9&lat=48.03861047876283&lng=7.487182617187501&layers=Suchraumkarte_Solar)

### F-1 und F-4

bei Gamshurst entlang der Autobahn liegen im Biotopverbund Offenland 2020 Mittel (Suchraum 500 Meter) und Biotopverbund Offenland 2020 Feucht (Suchraum 500 Meter).

### F-7 und F-8

bei Achern. Die Fläche liegt dicht an einem Baggersee. Allerdings sind hier die Wasserflächen durch die Autobahn von den PV-Flächen getrennt. Es ist unklar, inwieweit Insekten die Autobahn überfliegen, und das auch noch überleben würden.

### F-19, F20

F-19 (200m Abstand) und F20 (angrenzend an Gewässer) bei Griesheim: Flächen liegen dicht an einem Baggersee. Um zu vermeiden, dass am Wasser lebende Insekten nasse Module mit einem Gewässer verwechseln, sollte der Abstand größer gewählt werden, bzw. die Flächen als Vorrangflächen entfallen.

### F-24

bei Ohlsbach umfasst Streuobstbestände mit Halbstämmen >1500m<sup>2</sup>, Flurstücke 2231, 2174, 2206 ff.

Das ist eine Fläche, die voll im regionalen Grünzug liegt. Der wurde schon für den 4-spurigen Ausbau der B 33, für Erweiterungen des Gewerbegebiets, für die Marktscheune in Berghaupten etc. ständig beschnitten. Daher sehen wir diese Fläche kritisch, zumal es Alternativen gibt, z.B. an Lärmschutzwänden oder -wällen.

### **F-25**

Ähnlich für F-25 bei Niederschopfheim: Alter Kirschbaumbestand mit mehr als 40 Bäumen von ca. 15m Höhe. Mehr als 1500m<sup>2</sup> betroffen, Flurstücke 1706/1 und 1701 auch Grünzug betroffen. Flurstück 1668/1 nördlich, heute Heckenstruktur, früher evtl. Streuobstbestand.

### **F-26**

liegt ebenfalls im regionalen Grünzug, der an diesen Stellen dann fast komplett unterbrochen wäre.

### **F-28**

bei Fußbach im Kinzigtal umfasst zwei Streuobstflächen mit Halb- und Hochstämmen von jeweils ca. 1500m<sup>2</sup>, Flurstücke 3359 und 3360

### **F-34, F-35, F-36, sowie F-41 bis F-44**

ebenfalls im Grünzug. Der ist aber größer, da ist die Beeinträchtigung vielleicht nicht ganz so schlimm, gleiches gilt für F-36, sowie F-41 bis F-44

### **F-46**

Aufgrund der Vorbelastung und Störwirkung der A5 und der Nutzung als landwirtschaftlichen Ackerflächen sehen wir das naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering an. Die Fläche wird jedoch vom Fachbeitrag Schwerpunktorkommen A tangiert.

(Kommentar: Der Fachbeitrag Artenschutz bezieht sich auf die Windenergie, sprich er bildet Schwerpunktorkommen von windenergiesensiblen Arten wie zB Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard ab. Demnach ist das Konzept des Schwerpunktorkommens nicht direkt passend für FF-PV, könnte aber trotzdem Beachtung finden, da z.B. die Störung von Arten, die den windenergiesensiblen Arten als Nahrungsquelle dienen, auch Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Arten selbst hat.)

### **F-47**

Die Fläche ist durch eine kleinräumige Verzahnung von Gehölzstrukturen (teils gesetzlich geschützt), Weinbau, Grünland, Böschungen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Aufgrund der kleinräumigen, vielfältigen Strukturen wird von einer mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen. Eine Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird abgelehnt.

Die Fläche wird vom Fachbeitrag Schwerpunktorkommen B tangiert.

### **F-48**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten.

### **F-49**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten.

Ein Teil der Fläche liegt im Biotopverbund Kernraum mittlerer Standorte und ist für die Biotopvernetzung wichtig. Das muss auf planerischer Ebene berücksichtigt werden.

### **F-50**

Die Fläche liegt im Bereich der Feldvogelkulisse, es werden Konflikte mit der Feldlerche auftreten. Durch den Bau von Strukturen werden voraussichtlich Fortpflanzungsstätten entwertet. Dies ist auf der planerischen Ebene zu bewältigen.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen. Insgesamt weist die Fläche ein mittleres naturschutzfachliches Konfliktpotenzial auf.

### **F-51**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten.

Die Fläche liegt im Bereich des Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen B.

Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### **F-52**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten.

Die Fläche liegt im Bereich des Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen B.

Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### **F-53**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten.

Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### **F-54**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten. Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### **F-55**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Allerdings ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit einhergehende Vorbehalte aus der Bevölkerung zu befürchten. Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### F-56

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen. Aufgrund allgemeinen Mangels an Ackerflächen im weiteren Umfeld werden agrarstrukturelle Konflikte auftreten.

### F-57

Die Fläche ist durch eine kleinräumige Verzahnung von Gehölzstrukturen (teils gesetzlich geschützt), Weinbau, Grünland, Böschungen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Aufgrund der kleinräumigen, vielfältigen Strukturen wird von einer mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen. Die Fläche befindet sich teilweise im Kernraum Biotopverbund Mittlere Standorte und Kernflächen mittlerer Standorte. Eine Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird abgelehnt.

### F-58

Die Fläche befindet sich auf Ackerflächen. Die Fläche liegt im Bereich der Feldvogelkulisse, es werden Konflikte mit der Feldlerche auftreten. Durch den Bau von Strukturen werden voraussichtlich Fortpflanzungsstätten entwertet. Dies ist auf der planerischen Ebene zu bewältigen. Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen. Insgesamt weist die Fläche ein mittleres naturschutzfachliches Konfliktpotenzial auf. In Gräben rund um Riegel gibt es Vorkommen des Schlammpeizgers, der Gewässerrandstreifen zum westlich gelegenen Fließgewässer muss eingehalten werden.

### F-59

Gehölzstrukturen entlang des Grabens müssen erhalten bleiben. Der Gewässerrandstreifen muss eingehalten werden. Die Fläche liegt im Bereich der Feldvogelkulisse, es werden Konflikte mit der Feldlerche auftreten. Durch den Bau von Strukturen werden voraussichtlich Fortpflanzungsstätten entwertet. Dies ist auf der planerischen Ebene zu bewältigen.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen.

Die Fläche wird von einem Grünzug und einer Grünzäsur tangiert, zwischen dieser Fläche und der in der Offenlage der Teilfortschreibung „Windenergie“ als W 92-2 bezeichneten Fläche liegt eine mittlerweile ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche der Stadt Endingen mit Wasserflächen, Vögeln, Amphibien.

### F-60

Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung und Grünlandnutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen.

Die Fläche liegt im Nahbereich eines Wildtierkorridors, der für die Wanderbewegungen der Wildkatze Bedeutung hat. Dies sollte in der Detailplanung berücksichtigt werden.

### F-62

Die Fläche liegt im Bereich der Feldvogelkulisse, es werden Konflikte mit der Feldlerche auftreten. Durch den Bau von Strukturen werden voraussichtlich Fortpflanzungsstätten entwertet. Dies ist auf der planerischen Ebene zu bewältigen. Zudem ist eine Kernfläche feuchter Standorte vorhanden. Dieser Bereich ist auch gesetzlich geschützt.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen. Insgesamt weist die Fläche ein geringes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial auf. Gehölzstrukturen entlang des Grabens müssen erhalten bleiben. Der Gewässerrandstreifen muss eingehalten



werden. Sofern das gesetzlich geschützte Biotop seine ökologische Funktion weiterhin erfüllen kann, ist eine Photovoltaikfläche vereinbar.

#### **F-64**

Der nördliche Bereich ist von einer Revitalisierung der Elz betroffen. Das Polygon muss also angepasst werden.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen A betroffen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Ackernutzung wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering angesehen.

#### **F-65**

Die Fläche weist eine vielfältige Verzahnung von Offenland und Waldbiotopen auf. Zudem gibt es eine wertige Galeriewaldstruktur. Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen B betroffen. Sie wird zudem vom Fledermaussensibilitätsraster mit Bereichen eines hohen Konfliktpotenzials tangiert. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials lehnen wir diese Fläche für Photovoltaikanlagen ab.

#### **F-67, F-68, F-69**

Die F-68, F-67 und F-69 wurden zusammen betrachtet.

Die Fläche ist flächendeckend vom Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen B betroffen.

Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege sind gesetzlich geschützt. Goldammer und Neuntöter sind regelmäßige Brutvögel. Auf Planungsebene müssen konkrete artenschutzrechtliche Konflikte betrachtet werden. Das Konfliktpotenzial wird als mittel eingeschätzt. Die Fläche 67 wird aufgrund der kleinräumigen Nutzung als ungeeignet angesehen. Flächen 69 und 68 sind grundsätzlich geeignet, auf Gehölzstrukturen muss bei der Planung Rücksicht genommen werden. Sie müssen erhalten bleiben.